

**Siedlergemeinschaft Römerschanze-Storlach  
Reutlingen e.V.**



**Satzung**

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Sitz des Vereins .....	3
§ 2	Vereinszweck und Gemeinnützigkeit .....	3
§ 3	Datenschutz und Persönlichkeitsrechte .....	4
§ 4	Tätigkeiten im Verein, Auslagenersatz und Ehrenamts- pauschale .....	5
§ 5	Mitgliedschaft und Informationsverteilung .....	6
§ 6	Erwerb der Mitgliedschaft .....	6
§ 7	Ende der Mitgliedschaft .....	7
§ 8	Austritt aus dem Verein .....	7
§ 9	Ausschluss aus dem Verein .....	7
§ 10	Rechte der Mitglieder .....	8
§ 11	Pflichten der Mitglieder .....	9
§ 12	Mitgliedsbeitrag, Verbindlichkeiten und Gutschriften .....	9
§ 13	Umlagen und tätige Leistungen für den Verein .....	10
§ 14	Ehrungen, Geschenke und Zuwendungen .....	11
§ 15	Vereinsorgane .....	11
§ 16	Mitgliederversammlung .....	11
§ 17	Antragstellung – Einladung zu Mitgliederversammlungen .....	12
§ 18	Beschlussfassung der Mitgliederversammlung .....	13
§ 19	Abstimmungen, Wahlen und Dauer von Amtsperioden .....	14
§ 20	Der Ausschuss .....	16
§ 21	Aufgaben des Ausschusses .....	17
§ 22	Der Vorstand .....	18
§ 23	Aufgaben des Vorstandes .....	18
§ 24	Abberufung und Amtsniederlegung von Funktionären .....	19
§ 25	Der Vorsitzende .....	19
§ 26	Der stellvertretende Vorsitzende .....	19
§ 27	Der Kassier .....	20
§ 28	Der Schriftführer .....	20
§ 29	Die Revision .....	21
§ 30	Funktionsträger im Verein .....	21
§ 31	Der Obmann .....	21
§ 32	Die Fachberatung .....	22
§ 33	Der Pressewart .....	22
§ 34	Jugendarbeit .....	22
§ 35	Vereinsordnungen .....	22
§ 36	Solidargemeinschaft in der Organisation .....	23
§ 37	Änderung des Vereinszweckes .....	23
§ 38	Auflösung des Vereins .....	23
§ 39	Salvatorische Klausel .....	24
§ 40	Inkrafttreten der Satzung .....	24

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen *Siedlergemeinschaft Römerschanze-Storlach Reutlingen e.V.*
2. Der Verein hat seinen Sitz in Reutlingen und ist unter der Nr. 350170 im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen. Gerichtsstand ist Stuttgart.
3. Der Verein ist Mitglied im Bezirksverband Reutlingen (nachfolgend BV genannt), der wiederum Mitglied im Landesverband der Gartenfreunde Baden-Württemberg e.V. (nachfolgend LV genannt) ist.
4. Sofern Bezeichnungen aus Gründen sprachlicher Vereinfachung nur in der männlichen Form verwendet werden, sind damit selbstverständlich stets alle Menschen gleich welchen Geschlechts gemeint.

## **§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ in der Abgabenordnung (AO).
2. Der Verein bezweckt den Zusammenschluss aller Garteninteressierten, Siedler und Eigenheimer (Gartenfreunde). Der Verein ist konfessionell, weltanschaulich und politisch neutral und heißt Menschen aller Nationalitäten willkommen.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung der Pflanzenzucht und der Kleingärtnerei gemäß § 52 Nr. 23 AO – vgl. § 2 Nr. 4 b) und c), der Ortsverschönerung gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 22 – vgl. § 2 Nr. 4 a) und c) sowie der Volksbildung gemäß § 52 Nr. 7 AO – vgl. § 2 Nr. 4 d) und e).
4. Um diesen Zweck zu erreichen, stellt sich der Verein insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Grünanlagen, die der Allgemeinheit zugänglich sind, gemeinsam mit Behörden und Trägern öffentlicher Belange zu fördern, zu planen und zu sichern;
  - b) Verpachtung von Einzelgärten an Mitglieder mit Leistungen des LV wie z.B. Versicherungen, Informationsmaterial und Veranstaltungen;
  - c) Durchführung von Wettbewerben und anderen Veranstaltungen auch in Zusammenarbeit mit der Kommune mit der Zielsetzung, die regionale Gartenkultur zu erhalten und behutsam als Antwort auf geänderte Rahmenbedingungen (Klimawandel, Veränderungen in der Gesellschaft) weiterzuentwickeln, privatgartene geeignete neue Aspekte der Gartenarchitektur vorzustellen und zu verbreiten sowie neue Kulturpflanzen einzuführen, dies jedoch ausschließlich unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere § 40 des Bundesnaturschutzgesetzes;
  - d) Durchführung von Fachveranstaltungen (Vorträgen, Schnittkursen, etc.), Weiterbildungsmaßnahmen (Fachberaterlehrgänge) und Beratungen mit folgenden Schwerpunktthemen: naturgemäßer Gartenbau, resiliente Gartengestaltung, Begrünung von Gebäuden, Verarbeitung von Erntegut und gesunde Ernährung für die Vereinsmitglieder und alle Bürger;
  - e) die Jugend zur Gemeinschaft und zur Naturverbundenheit anzuleiten u.a. durch Förderung der Deutschen Schreberjugend (DSJ) Südwest im Vereinsgebiet, soweit deren Satzung den Zielen des LV entspricht;
  - f) Durchführung von Veranstaltungen kultureller und kameradschaftlicher Art um die Mitglieder neben der Arbeit im Garten einander näher zu bringen.

5. Der Vereinszweck wird unter Einhaltung der Zielvorgaben der Satzung des LV verwirklicht. Diese sind für den Verein verbindlich.
6. Der Verein ist selbstlos tätig, verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und unterwirft sich der Steuergesetzgebung. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
7. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen und erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, die nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden dürfen.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
9. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
10. Verliert der Verein die steuerliche Gemeinnützigkeit, so hat er auf Grund gesetzlicher Vorschriften und ständiger Rechtsprechung (AEAO zu § 57 AO Nr. 3), dies dem Bezirks- und Landesverband unverzüglich anzuzeigen, denn dann dürfen dem betroffenen Verein keine kostenfreien Leistungen mehr angeboten werden. Zudem ist es ihnen ebenso verwehrt, für diesen Verein Leistungen gegen Rechnungsstellung zu erbringen, da dies wiederum ihre eigene Gemeinnützigkeit gefährden würde.  
Bereits entrichtete Beiträge werden in diesem Fall nicht zurückerstattet.

### **§ 3      Datenschutz und Persönlichkeitsrechte**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) personenbezogene Daten über persönliche und sächliche Verhältnisse der Mitglieder innerhalb des Vereins genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Über die genaue Verwendung der gespeicherten Daten ist ein „Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten“ zu führen und den Mitgliedern zugänglich zu machen. Änderungen daran sind in der Mitgliederversammlung zu beschließen, sofern sie nicht gesetzlich gefordert sind.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf
  - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
  - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
  - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt; und
  - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten zu, wie sie im „Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten“ beschrieben sind.  
Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

5. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Person aus dem Verein hinaus.

#### **§ 4 Tätigkeiten im Verein, Auslagenersatz und Ehrenamts- pauschale**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Der Ausschuss kann bei Bedarf eine Ehrenamts- pauschale im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG für Mitglieder beschließen, wenn die erbrachte Leistung über das ehrenamtliche Engagement hinausgeht, die von jedem Mitglied zur Erfüllung von Vereinsaufgaben erwartet werden kann.  
  
Deren Höhe darf sich nicht am aktuellen einkommenssteuerlich unschädlichen Höchstsatz orientieren, sondern muss den zeitlichen Umfang der jeweiligen Tätigkeit sowie die finanziellen Möglichkeiten des Vereins berücksichtigen.  
  
Eine Auszahlung der Ehrenamts- pauschale an Vorstandsmitglieder ist grundsätzlich ausgeschlossen.
3. Mitgliedern können auf Antrag Reisekosten und Auslagenersatz gewährt werden. Eine Kilometerpauschale für Fahrten mit Privatfahrzeugen richtet sich in der Höhe nach § 9 des Einkommensteuergesetz (EStG).
4. Teilnahmegebühren für Schulungen und Fortbildungen werden erstattet, wenn die Maßnahme dem Verein zugutekommt.
5. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Auslagen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden und durch den Vorstand beauftragt wurden.
6. Der Anspruch auf Auslagenersatz kann nur innerhalb des Kalenderjahres geltend gemacht werden (Ausschlussfrist), in denen die Kosten entstanden sind.
7. Vorstandsmitgliedern wird ein pauschaler Auslagenersatz in Höhe von 60 Euro pro Jahr gewährt, um den Einsatz eigener Ressourcen abzugelten. Das Recht auf belegten Auslagenersatz bleibt davon unberührt. Bei unterjähriger Amtszeit, wird die Pauschale auf die Anzahl der Monate gekürzt, in denen das Amt ausgeübt wurde. Der Beitrag kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erhöht werden. Die Auszahlung bzw. Gutschrift erfolgt rückwirkend im Dezember.
8. Der Ausschuss kann die Ehrenamts- pauschale, den Auslagenersatz und wenn notwendig die Übungsleiterpauschale in einer separaten Vereinsordnung neu regeln. Die Mitgliederversammlung entscheidet, ob sie in Kraft tritt.

## **§ 5 Mitgliedschaft und Informationsverteilung**

1. Der Verein besteht aus
  - a) Vollmitgliedern;
  - b) Familienmitgliedern, die in einer Ehe, einer eingetragenen Partnerschaft oder eheähnlichen Lebensgemeinschaft mit dem Vollmitglied leben sowie deren Verwandtschaft ersten Grades;
  - c) Ehrenmitgliedern, die sich um den Verein verdient gemacht haben;
  - d) Fördermitglieder: Behörden, Körperschaften, juristische und natürliche Personen, sonstige Personenvereinigungen (soweit sie nicht rechtsfähige Vereine oder Gesellschaften des Handelsrechts sind) und sich zu den Zielsetzungen des Vereins bekennen, können als fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht aufgenommen werden.
2. Sofern die Satzung des LV die direkte, persönliche Mitgliedschaft der Mitglieder der örtlichen Vereine im LV vorsieht, wird mit dem Inkrafttreten dieser Satzungsbestimmung des LV oder mit dem Beitritt zum örtlichen Verein auch die unmittelbare und rechtlich selbständige Mitgliedschaft im LV erworben.
3. Der Verein informiert seine Mitglieder per E-Mail oder Forumsbeiträge im Mitgliederportal von „easyVerein“ und durch Aushänge. Sofern alle Mitglieder per E-Mail erreichbar sind, entfällt die Pflicht für Aushänge.
4. Wird in Verbindung mit einer Gartenpacht, der Garten von mehreren Personen genutzt, ist mindestens eine weitere Mitgliedschaft neben der Vollmitgliedschaft des Pächters abzuschließen.

## **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Der Antrag zu Mitgliedschaft hat digital über die Homepage des Vereins zu erfolgen. In Ausnahmefällen ist ein schriftlicher Antrag möglich.
2. Mit dem Antrag werden Satzung und Gartenordnung des Vereins anerkannt.
3. Über die Aufnahme kann ein einzelnes Vorstandsmitglied entscheiden. Eine Ablehnung ist als Vorstandsbeschluss mit Begründung zu protokollieren und dem Bewerber in Textform mitzuteilen. Gegen eine Ablehnung kann Einspruch beim Ausschuss eingereicht werden. Der Beschluss des Ausschusses ist endgültig und in Textform mitzuteilen.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Annahme des Aufnahmeantrages.
5. Bei Aufnahme kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt und beschlossen wird.
6. Jedes Mitglied erhält Onlinezugang zum Mitgliederportal und somit Zugang auf alle relevanten Informationen des Vereins.
7. Jedes Vereinsmitglied erhält einen Mitgliedernachweis.

## **§ 7 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft wird beendet durch
  - a) Tod
  - b) Austritt
  - c) Ausschluss
  - d) Streichung von der Mitgliederliste
  - e) Auflösung des Vereins
2. Ein Mitglied, welches seiner Beitragspflicht nach § 12 der Satzung trotz Verzug sowie Mahnung und Fristsetzung (mit eingeschriebenem Brief) unter Androhung der Streichung von der Mitgliederliste nicht nachkommt, kann vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Regeln für den Austritt gelten entsprechend.

## **§ 8 Austritt aus dem Verein**

1. Der Austritt muss spätestens am dritten Werktag im August (Eingang beim Vorstand) zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand entweder online über das Mitgliederportal „Kündigung einreichen“ oder in Textform erklärt werden. Bei Nichteinhalten dieser Frist ist der Mitgliedsbeitrag für das folgende Jahr zu entrichten.
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.
3. Beim Austritt sind Mitgliedsnachweise sowie sämtliches Vereinseigentum dem Verein zurückzugeben.
4. Der Austritt aus dem Verein kündigt zugleich den bestehenden Pachtvertrag.
5. Eine Kündigung des Pachtvertrags kündigt zugleich die Mitgliedschaft im Verein, wenn das Mitglied eine Beibehaltung der Mitgliedschaft nicht mitteilt.

## **§ 9 Ausschluss aus dem Verein**

1. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands, wobei mindestens drei seiner Mitglieder zustimmen müssen, aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Ausschlussgründe sind insbesondere:

  - a) grobe oder wiederholte Verstöße gegen Satzung oder Gartenordnung sowie die Interessen des Vereins und gegen die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane;
  - b) schwere Schädigung des Ansehens des Vereins, des BV oder des LV;
  - c) Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtungen an den Verein trotz Mahnung;
  - d) Angabe falscher oder unvollständiger Kontaktdaten, die die Kontaktaufnahme erschweren oder verhindern;
  - e) Nichterfüllung der in § 11 beschriebenen Pflichten;
  - f) sonstige wichtige Gründe, die einen Verbleib des Mitglieds im Verein, auch unter Berücksichtigung seiner berechtigten Belange, für den Verein unzumutbar machen.
2. Einem Ausschlussgrund ist zunächst mit einer Aufforderung in Textform zu begegnen, den zu beanstandeten Umstand zu beseitigen oder zu unterlassen. Diese Aufforderung kann sowohl durch ein persönliches Anschreiben als auch durch eine allgemeine (unpersönliche) Bekanntgabe erfolgen. Kommt das Mitglied der Aufforderung nicht nach, wird es schriftlich

abgemahnt. Kommt das Mitglied auch dieser Abmahnung nicht nach, erfolgt der Ausschluss mit der zweiten schriftlichen Abmahnung.

Bei groben Verstößen wie z.B. Diebstahl, Vandalismus, Anwendung psychischer und physischer Gewalt, deren Androhung oder vergleichbarem, kann eine Abmahnung oder eine Kündigung direkt ausgesprochen werden.

3. Nach der Beschlussfassung über den Vereinsausschluss ist das betroffene Mitglied in Schriftform mit Zustellungsnachweis davon zu informieren.
4. Legt das Mitglied fristgerecht innerhalb von 14 Tagen in Schriftform (Eingang beim Vorstand) Widerspruch gegen seinen Ausschluss ein, wird dieser auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung gesetzt und darüber mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder abgestimmt.  
Bis dahin ruht die Mitgliedschaft, jedoch nicht die Beitragspflicht und Verpflichtungen aus dem Pachtvertrag. Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss, ist die Entscheidung endgültig.
5. Beim Ausschluss sind Mitgliedsnachweise sowie sämtliches Vereinseigentum dem Verein zurückzugeben.
6. Der Ausschluss aus dem Verein hat auch die Kündigung des Pachtvertrags zur Folge.
7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft aus jedem Grund erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

## **§ 10 Rechte der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt, kein Mitglied hat oder erhält Sonderrechte.  
Davon ausgenommen sind die mit der Übernahme einer Funktion verbundenen Befugnisse.
2. Mit Ausnahme der Fördermitglieder, haben alle Mitglieder über 14 Jahre das aktive Wahlrecht und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Das passive Wahlrecht haben alle volljährigen Mitglieder.
4. Alle Mitglieder über 14 Jahre sind berechtigt, Anträge an den Verein zu richten.
5. Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung teilzunehmen.
6. Alle Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu benutzen und an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Vollmitglieder sind darüber hinaus berechtigt, Leistungen des BV und LV in Anspruch zu nehmen.
7. Die volljährigen Mitglieder sind berechtigt, als gewählte Delegierte in der Bezirksdelegiertenversammlung die Interessen des Vereins mit Sitz und Stimme zu vertreten.
8. Volljährige Vollmitglieder sind berechtigt, einen Unterpachtvertrag mit dem Verein abzuschließen.



## **§ 11 Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Gesamtorganisation zur Erreichung ihrer Aufgaben zu unterstützen, die Satzung des Vereins sowie Vereinsordnungen gemäß § 35 und andere von der Mitgliederversammlung beschlossene Vereinbarungen zu beachten, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten und alle satzungsgemäß getroffenen Entscheidungen anzuerkennen und zu unterstützen.
2. Für die Sicherstellung der Vereinsabläufe hat das Mitglied folgende Informationen bereitzustellen und aktuell zu halten:
  - a. Ladungsfähige Anschrift
  - b. Bankverbindung
  - c. E-Mail-Adresse
  - d. Telefonnummer bei Pächtern
3. Die Teilnahme am Lastschriftverfahren und der E-Mail-Kommunikation ist verpflichtend. Für Mitglieder, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits im Verein waren und diesen Punkt nicht erfüllen können, gilt Bestandschutz. Die Mitgliedschaft kann unverändert fortgeführt werden.
4. Für Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Nr. 2 nicht mitteilt, ist der Verein nicht verantwortlich, sondern sie sind dem Mitglied anzulasten.
5. Entstehen durch Missachtung von Nr. 2 dem Verein z.B. durch Mehraufwand oder anderen Gründen finanzielle Nachteile, so sind diese ebenfalls von dem Mitglied zu tragen.

## **§ 12 Mitgliedsbeitrag, Verbindlichkeiten und Gutschriften**

1. Der Mitgliedsbeitrag wird zu dem in der Rechnung genannten Zahlungsziel fällig. Der Zugang der Rechnung gilt am Tage der Bereitstellung im Mitgliederportal als bewirkt.
2. Von dem Mitgliedsbeitrag ist vom Verein ein Teil als Mitgliedsbeitrag an den BV abzuführen. Dieser führt hiervon wieder einen Teilbetrag als Mitgliedsbeitrag an den LV ab.
3. Eine Beitragserhöhung des BV wird von dessen zuständigen Organen beschlossen und ist für den Verein und dessen Mitglieder bindend. Sie ändert deshalb die Höhe des Vereinsmitgliedsbeitrages auch ohne Beschluss der Mitgliederversammlung entsprechend. Um ein ausgewogenes Verhältnis der Beiträge zueinander zu gewährleisten, werden alle Beiträge anteilmäßig angehoben, auch wenn nur die Beiträge der Vollmitglieder durch die Beitragserhöhung des BV unmittelbar betroffen sind. Es darf aufgerundet werden.
4. Nach Fälligkeit des Beitrages kann der Verein die gesetzlichen Verzugszinsen gemäß § 288 Abs. 1 Satz 2 BGB berechnen, wobei ein Vereinsausschluss wegen Pflichtverletzung nach § 9 Nr. 1 c) davon unberührt bleibt.
6. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung gelten folgende Beitragssätze:
  - Vollmitglied: 35 Euro
  - Familienmitglied: 15 Euro
  - Fördermitglied: 25 Euro
7. Die Höhe des Beitrages eines Familienmitglieds soll den halben Beitrag eines Vollmitglieds nicht übersteigen. Zum Aufrunden darf er etwas höher ausfallen (siehe Punkt 3).
8. Ehrenmitglieder werden beitragsfrei gestellt.

Bei Pächtern wird die Höhe des an den BV bzw. über diesen an den LV abzuführenden Mitgliedsbeitragsanteils dadurch nicht verändert, da diese Ehrenmitglieder Leistungen vom BV oder LV erhalten können.

9. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und beschlossen (mit Ausnahme von § 12 Nr. 3).
10. Die Zahlung sämtlicher Verbindlichkeiten (Mitgliedsbeitrag, Nebenkosten, Ausleihen, etc.) erfolgt nach Rechnungsstellung durch Lastschriftzug, zu dem die Mitglieder mit Angabe ihrer Bankverbindung die Zustimmung erteilen.
11. Guthaben der Mitglieder z.B. durch Auslagen von Kosten, können als Gutschrift im Mitgliederprofil hinterlegt und mit einer kommenden Rechnung verrechnet oder auf das Girokonto des Mitglieds überwiesen werden. Eine Barauszahlung ist nicht zulässig.
12. Der Ausschuss kann die Beiträge in einer separaten Vereinsordnung neu regeln. Die Mitgliederversammlung entscheidet, ob sie in Kraft tritt.

### **§ 13 Umlagen und tätige Leistungen für den Verein**

1. Neben dem Jahresbeitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Verein einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf hat, der mit den regelmäßigen Jahresbeiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist (z. B. nicht vorhersehbare Reparaturen, Finanzierung eines Projektes, etc.).
2. In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen.  
Der Beschluss ist mit der relativen Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen.  
Die Voraussetzungen und die Begründung des Antrages auf Erhebung der Umlage sind durch den Vorstand darzulegen. Die Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit sind zu begründen.
3. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf das Dreifache des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrages gemäß § 12 nicht übersteigen.
4. Über die finanziellen Beiträge hinaus kann der Verein von den Mitgliedern für die Umsetzung der Vereinsziele auch Tätige Mithilfe einfordern. Dies betrifft insbesondere die Mitarbeit bei gemeinschaftlichen Vereinsaktivitäten (Wettbewerbe, Veranstaltungen, Vereinsfeste, etc.). Diese Pflicht ist im Rahmen der persönlichen Leistungsfähigkeit zu erbringen. Der Umfang der zu leistenden Arbeitsstunden und die Höhe der Ersatzzahlungen werden, abhängig von den geplanten Vorhaben je Kalenderjahr, in einer Mitgliederversammlung oder per Umfrage allgemeinverbindlich festgelegt (siehe auch § 19 Nr. 2).
5. Die in Nr. 4 genannten tätigen Leistungen dienen als Kompensationsleistung zur Sicherstellung eines sozialverträglich niedrigen Mitgliedbeitrags und sind damit eine Hauptleistungspflicht für jedes Mitglied.  
Kann das Mitglied die genannten Leistungen persönlich nicht erbringen, hat es möglichst personellen, in begründeten Ausnahmefällen auch finanziellen Ersatz zu stellen.  
Darüber hinaus kann in begründeten Ausnahmefällen eine individuelle Kompensationsleistung mit dem Vorstand vereinbart werden.
6. Verweigerung der Tätigen Mithilfe ist ein Kündigungsgrund nach den verbandsinternen Regelungen sowie den gesetzlichen Bestimmungen.

7. Pächter sind darüber hinaus verpflichtet Gemeinschaftsarbeit zu leisten, welche in der Gartenordnung geregelt wird.
8. Förder- und Ehrenmitglieder, Vorstand und Beisitzer im Ausschuss sowie Funktionsträger des Vereins sind von der Pflicht, Tätige Mithilfe und Gemeinschaftsarbeit zu leisten, befreit.

## **§ 14 Ehrungen, Geschenke und Zuwendungen**

1. Der Verein ehrt Mitglieder mit 10, 25 und 40 Jahren Vereinszugehörigkeit.
2. Darüber hinaus können Ehrungen für Personen, die sich im besonderen Maße um den Verein verdient gemacht haben, von jedem Vereinsmitglied vorgeschlagen und vom Ausschuss beschlossen werden.
3. Bei Verleihung der Ehrenmitgliedschaft, wird dem Mitglied dauerhaft der Mitgliedsbeitrag, die Pflicht zur Gemeinschaftsarbeit und Tätigen Mithilfe erlassen. Diese Änderung wird rückwirkend auf den Beginn des Kalenderjahrs angewendet, indem die Ehrung beschlossen wurde. Zu Ehrenmitgliedern können auch Personen ernannt werden, die keine Mitglieder des Vereins sind.
4. Ehrungen durch den BV oder LV sind auf Antrag des Vorstands unter Einhaltung der Ehrenordnung des BV bzw. LV möglich.
5. Der Vorstand kann Geschenke und Zuwendungen nach eigenem Ermessen für Geschäftspartner und Mitglieder ausloben. Die Höhe richtet sich nach den Lohnsteuerrichtlinien und beträgt z.Zt. maximal 60 Euro pro Person jährlich. Dies beinhaltet auch die Bewirtung bei Sitzungen.
6. Der Ausschuss kann die Ehrungen in einer separaten Vereinsordnung neu regeln. Die Mitgliederversammlung entscheidet, ob sie in Kraft tritt. Einer Satzungsänderung bedarf es nicht.

## **§ 15 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Ausschuss,
- c) der Vorstand.

## **§ 16 Mitgliederversammlung**

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Über die Mitgliederversammlungen ist gemäß § 28 Protokoll zu führen.

1. Ordentliche Mitgliederversammlung
  - a) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie muss im ersten Quartal des Jahres stattfinden.
  - b) Ort und Zeit werden vom Vorstand festgelegt.
  - c) Sie wird vom Vorsitzenden oder bei Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstands einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden,

- a) wenn dies 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand verlangen. Der schriftliche Antrag muss darüber hinaus folgende Angaben erhalten:
  - Vor- und Nachname der Unterzeichner in Klarschrift
  - Mitgliedsnummer
  - Unterschrift der in Klarschrift genannten Unterzeichner

Unterzeichner, bei denen die oben genannten Angaben unvollständig sind, werden nicht gezählt.

- b) auf Anordnung des BV muss nach § 36 Nr. 4, falls das Vereinswohl gefährdende Probleme offensichtlich vom Verein selbst nicht gelöst werden können, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.  
Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand des BV, dem der Verein angeschlossen ist. Der BV kann hierbei auch den LV zur Unterstützung hinzuziehen.  
Eine vom BV/LV einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung wird auch von einem Vertreter oder Beauftragten des BV/LV geleitet.

## **§ 17 Antragstellung – Einladung zu Mitgliederversammlungen**

1. Die unter Nr. 2 bis Nr. 6 genannte Vorgehensweise gilt für Mitgliederversammlungen gemäß § 16.
2. Um Mitgliedern das fristgerechte Stellen von Anträgen für die Mitgliederversammlung zu ermöglichen, ist der Termin mindestens 4 Wochen vorher bekanntzugeben (§ 5 Nr. 3).
3. Anträge müssen so formuliert sein, dass Gründe und Zweck daraus eindeutig hervorgehen, ansonsten gelten sie als nicht gestellt.
4. Alle Anträge, die der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden sollen, sind bis spätestens 2 Wochen vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
5. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss in Textform mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin erfolgen (siehe § 5 Nr. 3).  
Die Einladung muss die vollständige Tagesordnung einschließlich aller Beschlussanträge enthalten.  
Die fristgerechte Zustellung der Einladung gilt am Tage nach der Bereitstellung der Tagesordnung im Mitgliederportal als bewirkt.
6. Später als in Nr. 4 eingegangene Anträge:
  - a) Über Anträge, die nach der genannten Frist beim Vorstandeingegangen sind, kann auf der Mitgliederversammlung nur beraten werden, sofern keines der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dagegen Einspruch erhebt.
  - b) Das Einbringen von Anträgen unmittelbar vor oder während der Mitgliederversammlung ist zwar möglich, diese werden jedoch nur als eingegangene protokolliert, können aber weder beraten noch zur Abstimmung vorgelegt werden.
7. Anträge nach Nr. 6 a) und b) werden auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung gesetzt, sofern sie von dem Antragsteller unterdessen nicht zurückgezogen werden.

8. Anträge, die lediglich und ausschließlich die Durchführung einer Versammlung wie z.B. die Verschiebung einzelner Tagesordnungspunkte oder den Beschlussfassungsmodus betreffen - sogenannte Initiativanträge – können im Verlauf der Versammlung jederzeit gestellt werden und sind vom Versammlungsleiter bei Zulässigkeit zur Beschlussfassung aufzurufen.

## **§ 18 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung beschließt, auch bei Abstimmungen im Umlaufverfahren, mit relativer Mehrheit der abgegebenen Stimmen über:
  - a) die Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes, der Berichte der Kassenprüfer, der Fachberatung und weiterer Funktionsträger;
  - b) die Entlastung des Vorstandes (§ 23 Nr. 1);
  - c) die Annahme und Änderung der Satzung, wobei vom zuständigen Registergericht zur Wahrung der Eintragungsfähigkeit oder dem zuständigen Finanzamt zur Wahrung der Gemeinnützigkeit verlangte Änderungen gemäß § 43 vom Vorstand alleine beschlossen werden können sowie die Annahme und Änderung anderer vereinspezifischer Regelwerke;
  - d) die Annahme und Änderung der Gartenordnung sowie der Regelungen bzgl. Pachtvertrag, Pachtzins und Nebenkosten.
  - e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und anderer finanzieller Belange, den Stundenumfang für tätige Mithilfe gemäß § 13 Nr. 4, deren finanziellen Ersatzleistungen nach § 13 Nr. 5.
  - f) die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie die Festlegung der Zahl der Beisitzer im Ausschuss;
  - g) die Wahl der Revisoren;
  - h) die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags (Etat);
  - i) die Annahme oder Ablehnung von Anträgen, die der Mitgliederversammlung gemäß § 17 zur Entscheidung eingereicht wurden;
  - j) die Auflösung des Vereins sowie den Austritt aus dem BV / LV sowie den Austritt des BV aus dem LV.  
Hiervon ausdrücklich nicht betroffen sind die individuellen Mitgliedschaften der einzelnen Mitglieder nach § 5 Nr. 2.
2. Zu Sitzungen mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ sind Vertreter des LV sowie des BV in Schriftform gemäß der Frist von § 18 Nr. 4 einzuladen und ihnen vor der Abstimmung die Möglichkeit einer Stellungnahme einzuräumen.
3. Diese Bestimmungen gelten sinngemäß auch für Versammlungen mit dem Tagesordnungspunkt „Austritt aus dem Bezirksverband“.  
Die Vertreter des Vereins im Bezirksvorstand, Bezirksverbandsbeirat und Bezirksverbandstag dürfen einen Austritt aus dem Bezirksverband oder Landesverband erst erklären oder ihre Einwilligung erteilen, wenn sie durch eine Mitgliederversammlung hierzu durch eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausdrücklich ermächtigt worden sind. Für Schäden, die durch Austrittserklärungen ohne ausdrücklichen Beschluss der Mitgliederversammlung entstehen, haften die Vereinsvertreter dem Verein.

## § 19 Abstimmungen, Wahlen und Dauer von Amtsperioden

1. Sofern das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, entscheidet bei der Beschlussfassung in allen Gremien die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen ohne Berücksichtigung der Enthaltungen, d.h. eine Mehrstimme der zu wertenden Stimmen gibt den Ausschlag.

Von Fördermitgliedern abgesehen, hat bei der Mitgliederversammlung jedes Mitglied eine Stimme, ebenso hat in den Versammlungen der Vereinsgremien jedes Gremiumsmitglied eine Stimme.

Das Stimmrecht bzgl. Pachtangelegenheiten § 18 d können nur Pächter ausüben. Dabei gilt „ein Garten, eine Stimme“. Sind also mehrere Personen als Pächter im Pachtvertrag eingetragen, können sie gemeinsam nur eine Stimme abgeben.

Mitglieder können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben und sind nicht berechtigt, dieses an andere zu delegieren.

Bei Stimmgleichheit gilt die Beschlussvorlage als abgelehnt.

2. Anstelle von Mitgliederversammlungen, Vorstands- oder Ausschusssitzungen können Abstimmungen und Wahlen auch im Umlaufverfahren, d.h. in Textform, als digitale Umfrage oder in einer Mischform von beiden durchgeführt werden. Gibt ein Mitglied seine Stimme per Brief ab, so kann diese nur gezählt werden, wenn der zugesandte Abstimmungszettel im Original ausgefüllt und unterschrieben wurde. Die Einsendungen sind in einer verschlossenen Wahlurne zu sammeln, die vom Abstimmungsleiter erst am Tag der Auszählung im Beisein der Beisitzer geöffnet und ausgezählt wird. Digitale Umfrageergebnisse sind im Rahmen der technischen Möglichkeiten zu sichern und vom Abstimmungsleiter in geeigneter Form zu bestätigen.
3. Mitgliederversammlungen können in Präsenz, auf virtuellem Wege (Video-Konferenz) oder in hybrider Form (Video-Konferenz mit teilweiser persönlicher Präsenz) durchgeführt werden, falls es
  - a) dem Vorstand zweckdienlich erscheint,
  - b) äußere Sachzwänge wie z.B. behördliche Versammlungsverbote es erfordern oder
  - c) mindestens 1/3 der Mitglieder dies in Textform oder mittels einer Unterschriftenliste fordern (Verfahren analog zu § 16 2 a).

Grundsätzlich gelten dabei die für eine Mitgliederversammlung bei persönlicher Anwesenheit getroffenen Regelungen. Sofern diese nicht direkt anwendbar sind, sind sie sinngemäß anzuwenden.

Bei (teil-)virtuellen Mitgliederversammlungen oder im Umlaufverfahren können Entscheidungen auch in Textform (textliche Abstimmung im offenen Verfahren) erfolgen:

Zur Durchführung von Beschlussfassungen bzw. Wahlen, die nicht ausschließlich in Präsenz durchgeführt werden, übernehmen die Revisoren des Vereins die Rollen des Abstimmungsleiters und -helfer. Die Revisoren ernennen den Abstimmungsleiter. Der Abstimmungsleiter kann Ehrenmitglieder zur Unterstützung als Wahlhelfer einsetzen.

Die Beschlussvorlage bzw. der Wahlzettel – folgend „Abstimmungszettel“ genannt - wird allen Mitgliedern entweder in Textform zusammen mit der Einladung und der Tagesordnung gemäß § 17 Nr. 5 zugesendet oder digital im Mitgliederbereich von „easyVerein“ bereitgestellt.

Die Abstimmungszettel sind so zu erstellen, dass eine Vervielfältigung möglichst verhindert wird (Papierauswahl, Wasserzeichen, UV-Stempel, Prägestempel, etc.).

Die Rücksendeadresse muss auf dem Abstimmungszettel angegeben sein und ebenso die Rücksendefrist von längstens 7 Tagen nach Abstimmungsbeginn, wobei zur Klarstellung die Eingangsfrist beim Verein nach dem Kalender bestimmt sein muss (Angabe eines Datums) und die Zustellung beim Verein am dritten Tage nach der Übergabe an das Postzustellungsunternehmen als bewirkt gilt.

Nach dem 10. Tag eintreffende Abstimmungszettel werden als Enthaltung gezählt.

Bei der Versammlung anwesende Mitglieder können ihren ausgefüllten Abstimmungszettel in einem verschlossenen, hierfür zur Verfügung zu stellenden Wahlumschlag in eine dafür bereitgestellte Urne einwerfen oder beim Abstimmungsleiter abgeben.

Mit dem Ende der Veranstaltung oder des Umlaufverfahrens kündigt der Abstimmungsleiter das Ende der Abstimmung an.

Die Abstimmungszettel werden vom Abstimmungsleiter bis zur Auszählung in einem verschlossenen Umschlag aufbewahrt, der von drei Mitgliedern der Beisitzer durch Unterschrift auf dem Verschluss gesichert wird.

Zeitnah nach Ablauf der Rücksendefrist werden durch den Abstimmungsleiter und seine Abstimmungshelfer im Beisein des Ausschusses die abgegebenen Abstimmungszettel ausgewertet und das Ergebnis den Mitgliedern wie unter § 5 Nr. 3 aufgeführt mitgeteilt.

Dabei ist zuerst die Zahl der berechtigt eingegangenen Abstimmungszettel an Hand der Mitgliedsnummern zu überprüfen, danach das Abstimmungsergebnis zu ermitteln.

Ergebnisse werden den Mitgliedern in Textform immer mit Zahlenangaben bekanntgegeben und bei Wahlen unter Namensangabe der gewählten Personen.

Das zusätzliche Veröffentlichen der Abstimmungsergebnisse auf passwortgeschützten und nur für Mitglieder zugänglichen Seiten auf der Homepage des Vereins ist zulässig.

Die Annahme der Wahl für ein satzungsgemäßes Vereinsamt (Vorstand und Revisor), beinhaltet zugleich die Zustimmung zur Bekanntgabe der Amtsübernahme in vereins- und verbandsüblicher Form.

Ein Quorum (Mindestanzahl von abgegebenen Stimmen) wird bei keiner Abstimmung festgesetzt.

4. Bei Satzungsänderungen und bei Beschlüssen zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit gemäß § 33 (1) 1 BGB von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.  
Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist gemäß § 33 (1) 2 BGB die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
5. Bei Wahlen gilt folgendes:
  - a) Kandidieren mehrere Kandidaten für ein Amt, gilt als gewählt, wer die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt (relative Mehrheit). Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.
  - b) Wahlen werden in der Regel als Persönlichkeitswahl offen durchgeführt. Blockwahl (gemeinsame Wahl eines „geschlossenen Kandidatenblocks“ mit nur einem Kandidaten pro Amt mit 1 Stimme für einen Block pro Wahlberechtigten) für Vorstand und Revisor ist zulässig.

Um sicherzustellen, dass nur Mitglieder abstimmen, werden den Mitgliedern bei der Eintragung in die Anwesenheitsliste Stimmkarten ausgegeben.

- c) Das Recht, eine geheime Wahl oder Abstimmung zu verlangen, steht allen Stimmberechtigten sowie dem Versammlungsleiter zu.

Der Antrag kann nur an der Versammlung selbst gestellt werden.

Eine geheime Wahl oder Abstimmung wird dann durchgeführt, wenn dies eine Mehrheit der Stimmenden durch Stimmabgabe per Handzeichen (Stimmkarte) beschlossen hat. Um geheime Wahlen oder Abstimmungen jederzeit durchführen zu können, muss das hierfür erforderliche Wahl- oder Abstimmungsmaterial bei jeder Versammlung verfügbar sein.

- d) Die sich für eine Funktion zur Wahl stellenden Kandidaten sollen Mitglieder des Vereins sein. In Ausnahmefällen und wenn sich kein Vereinsmitglied zur Wahl stellt haben auch Nichtmitglieder das passive Wahlrecht, d.h. sie können gewählt werden.

Das aktive Wahlrecht steht ihnen als Nichtmitglieder jedoch nicht zu, d.h. sie dürfen zu keiner Abstimmung oder Wahl ihre Stimme abgeben.

6. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung gemäß § 19 Nr. 1 f) auf die Dauer von 3 Jahren.

Die Amtszeit im Innenverhältnis beginnt mit der Annahme der Wahl, im Außenverhältnis mit der Eintragung im Vereinsregister.

Für eine von Neuwahlen möglichst wenig beeinflusste kontinuierliche Arbeit im Vorstand kann die Mitgliederversammlung zeitlich folgernde Wahlen beschließen in der Art und Weise, dass der Vorsitzende und Schriftführer zusammen am Beginn des Jahres „1“ gewählt werden und dann der stellvertretende Vorsitzende und Schatzmeister gemeinsam auf der Mitgliederversammlung zu Beginn des Jahres „3“.

7. Ebenso werden die Revisoren (§ 30) gemäß § 19 g) von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Dies gilt auch für alle weiteren Funktionsträger, soweit diese laute Satzung gewählt werden.

8. Der Vorstand und seine einzelnen Mitglieder bleiben so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

9. Über Wahlen sowie alle Beschlüsse der Vereinsgremien ist ein Protokoll anzufertigen.

## **§ 20 Der Ausschuss**

1. Der Ausschuss besteht aus

- a) dem Vorstand (§ 22 Nr. 1) und
- b) mindestens 4 Beisitzern;
- c) den Sprechern der Funktionsträger, mit Ausnahme der Revisoren

2. Weitere Beisitzer können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Zahl der Beisitzer setzt die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands neu fest.

3. Beisitzer werden vom Vorstand ernannt.

4. Der Ausschuss tritt je nach Bedarf, mindestens jedoch viermal jährlich zusammen.

5. Die Ausschusssitzungen werden vom Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied als dessen Stellvertreter einberufen und geleitet.



6. Die Einberufung des Ausschusses muss vom Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied als dessen Stellvertreter vorgenommen werden, wenn dies 1/3 der Ausschussmitglieder in Textform beim Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied mit Agenda beantragen.
7. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag eines Ausschussmitglieds ist geheim abzustimmen.
8. Der Ausschuss ist auch dann beschlussfähig, wenn nicht alle Ämter besetzt sind oder während der Amtszeit ein oder mehrere Mitglieder aus dem Organ ausscheiden.
9. Über die Ausschusssitzungen ist gemäß § 28 Protokoll zu führen.
10. Der Ausschuss kann sich eine eigene Geschäftsordnung im Rahmen seiner Zuständigkeit geben.

## **§ 21 Aufgaben des Ausschusses**

1. Der Ausschuss entscheidet über:
  - a) die Nachbesetzung beim vorzeitigen Ausscheiden von Mitgliedern des Vorstandes und der Revisoren.

Die so Bestellten sind bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch im Amt, die Bestellung kann dort durch Abstimmung bestätigt werden.  
Sofern die vorläufige Bestellung in der Mitgliederversammlung nicht bestätigt wird, sind hierfür unmittelbar Wahlen durchzuführen.  
Bei vorzeitiger Beendigung eines Amtes ist die Dauer der Amtszeit des Nachfolgers auf die reguläre Amtszeit des Vorgängers beschränkt;
  - b) die Vorbereitung aller Anträge, die der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden;
  - c) Die Ausarbeitung von Vereinsordnungen gemäß § 35;
  - d) in allen wichtigen Angelegenheiten, die für den Verein von grundsätzlicher Bedeutung sind und deren Zurückstellung bis zur nächsten Mitgliederversammlung nicht möglich ist.
2. Der Ausschuss entscheidet allein über Ehrungen gemäß § 14.

Ehrungen gemäß § 14 werden dann in einer ordentlichen Mitgliederversammlung vollzogen.
3. Entscheidung über Beschwerden bei Ablehnung von Mitgliedsanträgen und bei der Abberufung von Funktionsträgern durch den Vorstand. Die Entscheidung des Ausschusses ist endgültig.
4. Die Beisitzer wählen einen Sprecher, der Anfragen oder Beschwerden an den Ausschuss entgegennimmt.

## **§ 22 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem:
  - a) Vorsitzenden;
  - b) stellvertretenden Vorsitzenden;
  - c) Kassier;
  - d) Schriftführer;
2. Die unter § 23 Nr. 1 a) bis d) aufgeführten Vorstandsmitglieder sind Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch.
3. Vertretungsberechtigt sind je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, wobei ein Vorstandsmitglied Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender sein muss. Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Vorstandsmitglieder zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen allein zu ermächtigen.
4. Die Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied als Stellvertreter einberufen.
5. Die Vorstandsmitglieder haben das Recht und die Pflicht, in alle für ihre Vorstandsarbeit relevanten Vereinsunterlagen Einsicht zu nehmen.
6. Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Erfordert die Bearbeitung einzelner Tagesordnungspunkte das Hinzuziehen Dritter, können diese während der Diskussion dieser Themen an der Sitzung teilnehmen, die ggf. erfolgende Abstimmung ist wieder nichtöffentlich durchzuführen.
7. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen.
8. Der Vorstand ist auch dann beschlussfähig, wenn nicht alle Ämter besetzt sind oder während der Wahlperiode ein oder mehrere Mitglieder aus dem Organ ausscheiden
9. Über die Vorstandssitzungen ist gemäß § 29 Protokoll zu führen.
10. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung im Rahmen seiner Zuständigkeit geben.

## **§ 23 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand ist außer den in § 22 genannten Aufgaben für alle Aufgaben zuständig, die nicht kraft Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen sind.

1. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Durchführung sämtlicher Beschlüsse der Vereins-, BV- und LV-Organen.
  - b) Erstellung des Geschäftsberichtes und des Haushaltsvoranschlags (Etat).
  - c) Die ordentliche Geschäftsführung des Vereins sowie die Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens nach Maßgabe der Beschlüsse der Vereinsorgane und im Rahmen des Haushaltsplanes und bestehender Verträge.
  - d) Die Festsetzung und Änderung von Aufwandsentschädigungen und Reisekosten nach § 4 Nr. 3 sowie die Auszahlung der Ehrenamtspauschale gemäß § 4 Nr. 2.
  - e) Ehrungen verdienter Mitglieder (§ 14).
2. Die finanziellen Befugnisse des Vorstands sind dahingehend begrenzt, dass ohne Beschluss der Mitgliederversammlung keine Kredite aufgenommen werden dürfen.

3. Funktionsträger im Verein, die nicht durch die Mitgliederversammlung gewählt werden, werden durch den Vorstand ernannt und abberufen. Die Ernennungen sind nach jeder Wahl des Vorstands durchzuführen.

## **§ 24 Abberufung und Amtsniederlegung von Funktionären**

1. Der gesamte Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder sowie die Revisoren können gemäß § 27 Nr. 2 BGB von der Mitgliederversammlung bei Vorliegen triftiger und belegbarer Gründe wie grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung jederzeit mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen von ihrer Funktion entbunden werden.

Vor der Beschlussfassung darüber muss den Revisoren (oder dem Sprecher der Beisitzer) und dem von der beantragten Abberufung betroffenen Amtsinhaber die Gelegenheit zu einer Stellungnahme eingeräumt werden.

Wenn möglich, ist unmittelbar nach der Abberufung eine Wiederbesetzung der vakanten Funktionärsstelle durch Neuwahl anzustreben.

Wird ein Vorstandsmitglied per Beschluss aus dem Verein ausgeschlossen, gilt dies zugleich auch als Abberufung aus dem Vorstandsamt.

Die Bestimmungen des § 27 BGB gelten auch für andere Ämter sinngemäß, wobei das abberufende Gremium stets auch das Wahlgremium sein muss. In diesem Fall kann gegen eine Abberufung Einspruch beim Ausschuss eingereicht werden.

2. Amtsinhaber können ihr Amt schriftlich mit einer Frist von acht Wochen niederlegen.

Der Rücktritt vom Vorstandsamt nach § 26 BGB kann nur durch

- a) eine schriftliche Erklärung gegenüber einem anderen Vorstandsmitglied oder
- b) einer ausdrücklichen mündlichen im Protokoll aufzunehmenden Willenserklärung während der Mitgliederversammlung erklärt werden.

Bei Rücktritt eines Vorstandmitglieds kann der Ausschuss ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen, welches sämtliche Pflichten und Rechte des Amtes bis zur nächsten Mitgliederversammlung ausübt (siehe § 21 Punkt 1a).

## **§ 25 Der Vorsitzende**

Der Vorsitzende führt den Verein, gibt die Abläufe im Verein vor, schafft die Rahmenbedingungen für eine satzungsgemäße Vereinsarbeit, repräsentiert und vertritt den Verein nach außen. Er führt Entscheidungen in den Gremien herbei und achtet auf deren Einhaltung.

## **§ 26 Der stellvertretende Vorsitzende**

Der stellvertretende Vorsitzende unterstützt der Vorsitzenden und übernimmt im Verhinderungsgrund auch Repräsentationsaufgaben. Er übernimmt zudem die Mitgliederverwaltung.

## § 27 Der Kassier

1. Der Kassier führt die Kassengeschäfte des Vereins. Dazu zählen:
  - a) Buchhaltung
  - b) Rechnungswesen
  - c) Zahlungsverkehr
  - d) Mahnwesen
  - e) Steuererklärung
  - f) Nebenkostenabrechnung
  - g) Ausgabe und Verwaltung der „Bauhauskarte“
2. Der Kassier hat mit Ablauf des Geschäftsjahres (siehe § 2 Nr. 9) die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung zusammen mit einem Kassenbericht den Kassenprüfern zur Überprüfung vorzulegen.
3. Ein Original der Abrechnung und des Kassenberichtes ist dem Vorstand (§ 23 Nr. 1) vorzulegen.
4. Der Vorstand hat die Abrechnung und den Kassenbericht zu genehmigen und der ordentlichen Mitgliederversammlung nach § 19 Nr. 1 a) zur endgültigen Beschlussfassung vorzulegen.  
Sofern erforderlich, kann auch in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gemäß § 17 die Vorlage des Kassenberichtes gefordert werden.
5. Der Kassier hat einen jährlichen Haushaltsvoranschlag aufzustellen, der vom Vorstand zu genehmigen und der ordentlichen Mitgliederversammlung gemäß § 19 Nr. 1 i) zur endgültigen Beschlussfassung vorzulegen ist.

## § 28 Der Schriftführer

1. Der Schriftführer oder bei dessen Verhinderung ein vom Gremium bestimmter Protokollführer hat von jeder Sitzung des Vorstands, des Ausschuss sowie der Mitgliederversammlung ein Protokoll anzufertigen.
2. Die Protokolle werden den Gremienmitgliedern zeitnah digital im Mitgliederbereich von „easyVerein“ bereitgestellt, spätestens jedoch zusammen mit der Einladung zur nächsten Gremiensitzung.
  - Protokolle gelten als genehmigt und abgenommen, wenn sie 14 Tage nach Bereitstellung nicht beanstandet wurden. Nachträgliche Änderungen des Protokolls werden vom entsprechenden Gremium mit einfacher Mehrheit beschlossen.
  - Es obliegt der Verantwortung des Schriftführers, ob er Änderungen als solche kennzeichnet.
  - Digitale Protokolle, die im Mitgliederbereich von „easyVerein“ bereitgestellt werden, sind ohne Unterschrift gültig, wenn sie gegen eine nachträgliche Veränderung bzw. Manipulation geschützt werden. Protokolle der Mitgliederversammlung sind zusätzlich auszudrucken und vom Schriftführer, ggf. dem Protokollführer und dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen. Sollten auch andere Protokolle ausgedruckt werden sind auch sie wie zuvor beschrieben zu unterzeichnen.
3. Der Schriftführer betreut das Forum im Mitgliederportal und informiert die Mitglieder über Beschlüsse und Vorhaben im Verein.
4. Er unterstützt den Sitzungsleiter bei der Vor- und Nachbereitung von Sitzungen.

## **§ 29 Die Revision**

1. Von der Mitgliederversammlung werden mindestens zwei Revisoren gewählt. Der Sprecher wird von den Beteiligten bestimmt. Jede Kassenprüfung ist von mindestens zwei Revisoren durchzuführen (4-Augen-Prinzip).
2. Die Revisoren sind verpflichtet, mindestens einmal jährlich unaufgefordert und in Absprache mit dem Kassier eine Prüfung durchzuführen und hierüber auf der Mitgliederversammlung einen Bericht abzugeben (§ 18 Nr. 1 a)).  
Sämtliche die finanziellen Vorgänge betreffenden Unterlagen sind den Revisoren vorzulegen und notwendige Auskünfte zu erteilen.  
Die Revisoren, ihre Ehegatten oder Lebenspartner, Kinder, Eltern oder Geschwister dürfen weder dem Vorstand, noch dem Ausschuss angehören. Revisoren dürfen aber an Vorstands- und Ausschusssitzungen beratend teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht um einen Interessenskonflikt vorzubeugen.
3. Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter erhält eine Ausfertigung des jeweiligen Berichtes, um den Vorstand zu informieren.  
Das Abschlussgespräch wird mit dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Kassier geführt.
4. Die Revisoren sind berechtigt, auch in der Zwischenzeit Kontrollen der Kassengeschäfte vorzunehmen und Einblick in Beschlüsse der Gremien zu bekommen.
5. Kann eine Kassenprüfung nicht erfolgen, weil nicht mindestens zwei Revisoren zur Verfügung stehen, können im Rahmen der Organleihe Kassenprüfer des BV oder des LV für die Kassenprüfung hinzugezogen werden, wobei das Vieraugenprinzip nach Nr. 1 einzuhalten ist.

## **§ 30 Funktionsträger im Verein**

1. Spezielle Aufgaben im Verein können von Funktionsträgern übernommen werden.  
Dazu zählt die Fachberatung, der Pressewart, der Obmann und die Jugendleitung, etc.  
Diese Aufzählung ist nicht abschließend.
2. Sie werden vom Vorstand bestellt und berichten an diesen (§ 23 Nr. 4).
3. Die Funktionsträger erledigen ihre Aufgaben im Einvernehmen mit dem Vorstand.
4. Der Ausschuss kann die Aufgaben in einer separaten Vereinsordnung neu regeln. Die Mitgliederversammlung entscheidet, ob sie in Kraft tritt.

## **§ 31 Der Obmann**

Der Vorstand kann mehrere Obmänner (Obleute) benennen, um die Aufgaben sinnvoll zu verteilen. Die Obleute wählen einen Sprecher, der an den Ausschusssitzungen teilnimmt. Zu den Aufgaben eines Obmanns gehören:

1. Überwachung der Einhaltung der Gartenordnung
2. Organisation und Überprüfung der Gemeinschaftsarbeit
3. Organisation der Instandhaltung- und Instandsetzung der Anlage und Werkzeuge
4. Inventarverwaltung und Ausleihe

## **§ 32 Die Fachberatung**

Der Vorstand kann mehrere Fachberater benennen, um die Aufgaben sinnvoll zu verteilen. Die Fachberater wählen einen Sprecher, der an den Ausschusssitzungen teilnimmt.

1. Die Fachberatung unterstützt den Vorstand bei der Umsetzung des Vereinszwecks nach § 2 Nr. 4 u.a. durch Fachvorträge, Schnittkurse und andere Beratungsangebote, sie erstellt Informationsmaterial und Fachbeiträge im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit ggf. zusammen mit dem Pressewart.
2. Es sollen mindestens zwei Fachveranstaltungen pro Kalenderjahr angeboten und dokumentiert werden.

## **§ 33 Der Pressewart**

1. Der Pressewart sorgt für die Berichterstattung über das Vereinsleben sowie für die nach dem Vereinszweck erforderliche Öffentlichkeitsarbeit.
2. Veröffentlichungen des Vereins sind vorab durch den Vorstand zu genehmigen.

## **§ 34 Jugendarbeit**

1. Die Jugend bildet (eine) eigene Jugendgruppe/n.
2. Die Jugendarbeit vollzieht sich im Rahmen der Satzung der Deutschen Schreberjugend in enger Zusammenarbeit mit dem Verein.
3. Die Jugendleitung wird vom Vorstand ernannt, wobei nach Möglichkeit Vorschläge aus der Jugendgruppe berücksichtigt werden sollen.
4. Mit Zustimmung des Vorstandes kann/können sich die Jugendgruppe/n eine eigene Geschäftsordnung geben
5. Die Jugendleitung ist automatisch Sprecher der Jugendguppe/n und kraft Amtes Mitglied des Ausschusses gemäß § 21 Nr. 1c).
6. Die Jugendleitung oder ihre Stellvertretung erstattet der Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht nach § 19 Nr. 1 a).
7. Die gesetzlichen Vorgaben zum Schutz der Jugend sind verpflichtend einzuhalten.

## **§ 35 Vereinsordnungen**

1. Der Ausschuss wird ermächtigt, Vereinsordnungen auszuarbeiten, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen sind.  
Alle Vereinsordnungen müssen den Mitgliedern in geeigneter Form bekannt gemacht werden.  
Dies gilt auch für Änderungen und Aufhebungen bereits bestehender Vereinsordnungen.
2. Die Vereinsordnungen sind kein Bestandteil der Vereinssatzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.
3. Vereinsordnungen können z.B. für folgende Bereiche des Vereins erlassen werden:  
Geschäftsordnungen, Finanz- und Kassenwesen, Gebührenordnung, Ehrenordnung  
Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

## **§ 36 Solidargemeinschaft in der Organisation**

1. Treten innerhalb des Vereins oder mit seinen Vertragspartnern (insbesondere hinsichtlich der Mitgliedschaftsrechte, der Wahl oder des Bestandes des Vorstandes oder Beirates sowie hinsichtlich der Schaffung, des Unterhalts oder Erhalts von Gemeinschaftseinrichtungen) Schwierigkeiten auf, welche die Vereinsorgane überfordern könnten, so ist unverzüglich der BV zu informieren und um Rat zu bitten.
2. Der BV wird den Vereinsorganen bei der Lösung des Problems unter Wahrung der gesetzlichen Vorgaben und vertraglichen Vereinbarungen, unter Beachtung der Satzungen des Vereins und seiner Dachverbände nach Kräften behilflich sein. Hierzu bilden BV und Verein ein gemeinschaftliches Beratungsgremium.
3. Kann in diesem Gremium zwischen BV und Verein keine einvernehmliche Lösung erfolgen, so sollte dem Vorschlag des BV gefolgt werden.
4. Der BV kann ferner beim LV die Einberufung einer Mitgliederversammlung nach § 16 Nr. 2 beantragen.
5. Der BV kann auch einseitig seine Unterstützung beenden, wenn dem begründeten Vorschlag des BV nicht Folge geleistet wird.
6. Lehnt der BV die Unterstützung des Vereines ab, so kann dieser den LV um Hilfe ersuchen. Eine Verpflichtung hierzu besteht für keinen der Beteiligten.
7. Ist der Verein nicht Mitglied eines BV, so stehen die Rechte des BV dem LV unmittelbar zu.
8. Kann der Vorstand im Verein nicht besetzt werden, kann der BV und LV kommissarisch die Leitung des Vereins übernehmen.

## **§ 37 Änderung des Vereinszweckes**

1. Bei Änderung des Vereinszweckes ist zwingend gemäß § 33 Absatz 1 Satz 2 Bürgerliches Gesetzbuch zu verfahren.
2. Im Übrigen gilt § 19 Nr. 4 dieser Satzung.

## **§ 38 Auflösung des Vereins**

1. Bei der Auflösung des Vereins gilt § 19 Nr. 4 mit der Maßgabe, dass der Beschluss nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nach § 16 Nr. 2 gefasst werden kann, deren einziger Tagesordnungspunkt die Auflösung des Vereins ist.
2. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden die Vorstandsmitglieder zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach dem § 47 ff. Bürgerliches Gesetzbuch.
3. Bei der Auflösung des Vereins sowie bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den BV, in dem der Verein gemäß § 1 Mitglied ist, oder in Ermangelung eines solchen an den LV.  
Diese Satzungsbestimmung kann nur mit vorheriger Einwilligung des BV/LV geändert werden.
4. Das gemäß § 38 Nr. 3 ausgebrachte Vereinsvermögen darf von dem Empfänger nur ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“ verwendet werden.

5. Der Vorstand hat die Auflösung des Vereins beim Vereinsregister anzumelden.  
§ 22 Nr. 3 ist anwendbar.

### **§ 39 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der ursprünglichen Zielsetzung am nächsten kommen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

Sollte im Wege der rechtlich zulässigen Auslegung oder Ergänzung einer fehlenden, unwirksamen oder unzulässigen Bestimmung keine Regelung möglich sein, gilt die gesetzliche Regelung, wobei jedoch die anderen, gesetzlich zulässigen Regelungen dieser Satzung hiervon ausdrücklich unberührt bleiben sollen.

### **§ 40 Inkrafttreten der Satzung**

1. Diese Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 18. März 2024 in Reutlingen beraten und mit 58 Ja-Stimmen einstimmig angenommen.
2. Die Satzung tritt gemäß § 71 Bürgerliches Gesetzbuch mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Der Vorstand wird ermächtigt, alleine Änderungen der Satzung zu beschließen, soweit dies vom zuständigen Finanzamt oder dem zuständigen Registergericht verlangt wird und die Änderung vom Registergericht zur Wahrung der Eintragungsfähigkeit und vom Finanzamt zur Wahrung der Gemeinnützigkeit verlangt wird.  
Über die Änderungen sind die Mitglieder im Rahmen der nächsten regulären Mitgliederversammlung zu informieren.

Reutlingen, den 18. März 2024